

Satzung des Vereins „Ad Astra Liverollenspiel e.V.“

zuletzt geändert am 28.11.2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ad Astra Liverollenspiel“.
- (2) Der Verein soll unverzüglich nach Gründung in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Namenszusatz „e.V.“ geführt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung und Erziehung im Rahmen von Liverollenspiel. Die einzelnen Zwecke werden insbesondere durch Freizeitangebote im Rahmen von Liverollenspiel verwirklicht:

- *Förderung von Kunst und Kultur:*

Liverollenspiel ist eine theatrale Kulturform, die eng mit dem Improvisationstheater verwandt ist. Insbesondere bei Liverollenspielen mit historischer Thematik befassen sich Veranstalter und Teilnehmer¹ intensiv mit geschichtlichen Fragen und Traditionen. Sie rekonstruieren historische Kleidung und Gebrauchsgegenstände, eignen sich historisches Wissen, etwa über Handwerk, Pflanzen, Speisen, Gesellschaft und Brauchtum an, setzen diese Kenntnisse im Rahmen ihrer Darstellung um und tragen dadurch zu deren Erhalt bei. Zudem finden viele Liverollenspielveranstaltungen an historische Stätten, wie etwa Burgen und Schlösser statt, und fördern damit deren Erhalt und Belebung. Bei der Darstellung phantastischer Figuren wird die Kreativität und Kunstfertigkeit der Teilnehmer insbesondere dadurch gefördert, dass eine schlüssige Kostümierung und Maskierung zu erzielen ist, die aufgrund ihrer Außergewöhnlichkeit häufig in Eigenarbeit hergestellt werden.

Der Verein organisiert Liverollenspiele und bietet den Teilnehmern damit einen geeigneten Rahmen zur Umsetzung des angeeigneten Wissens, zur Darstellung der entwickelten Spielkonzepte und zur Einbringung der erstellten Kostüme und Gebrauchsgegenstände. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung können sich die Teilnehmer konzeptionell und handwerklich einbringen. Die Veranstaltungen des Vereins sind der Öffentlichkeit und nicht primär den eigenen Mitgliedern zugänglich. Der Verein bietet seinen Mitgliedern darüber hinaus den gemeinsamen Besuch von Liverollenspielen anderer Veranstalter an und trägt so zur Erweiterung des Austauschs und der Wissensverbreitung über Kunst und Kultur bei.

¹ In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung der weiblichen und diversen Formen verzichtet, die jeweils unter der männlichen Form subsummiert werden.

- *Förderung der Bildung und Erziehung:*
 Liverollenspiel ist ein anerkanntes Instrument in der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Als pädagogische Methode bietet es die Möglichkeit, Lerninhalte gezielt zu transportieren. Durch Liverollenspiel kann das Erlernen von sozialen Fertigkeiten und ökologischer Verantwortung gefördert sowie kommunikative und kreative Kompetenz gestärkt werden.
 Durch die Organisation von öffentlich zugänglichen Liverollenspielveranstaltungen bzw. den gemeinsamen Besuch von Liverollenspielveranstaltungen anderer Veranstalter ermöglicht es der Verein den Teilnehmern, in verschiedenen, interaktiven Spielsituationen soziales Gruppenverhalten, gemeinsames Problemlösen und Kommunikationsfähigkeit auch in besonderen Situationen zu erproben und auszubauen. Liverollenspiel wird stets als Gruppenaktivität durchgeführt, wobei die Teilnehmer miteinander agieren und aufeinander reagieren, um ein gemeinsames Spielziel zu erreichen. Das Verkörpern einer Spielfigur erleichtert es den Teilnehmern, aus sich herauszugehen, ungewohnte Verhaltensweisen auszuprobieren und ihr eigenes Empathievermögen durch aktives Erleben gefühlsintensiver Spielsituationen zu steigern.
 Durch den weitgehenden Verzicht auf moderne Geräte und Hilfsmittel während des Spiels wird die Darstellung mittelalterlichen Lebens angestrebt, was insbesondere in Zeltlagern zu einem intensiven Erleben historischer Bedingungen für die Teilnehmer führt. Darüber hinaus bietet der Verein eine Austauschplattform und konkrete Spielangebote für geschriebenes Rollenspiel, wodurch insbesondere kreative und kommunikative Fähigkeiten der Teilnehmer gefördert werden. Dieses Angebot steht der Öffentlichkeit und nicht primär den eigenen Mitgliedern offen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie haben ein Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht. Sie können in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18.

Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder haben ab der Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit positiver Bescheidung des Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat gegen den Ausschluss aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge dienen dem Zweck des Vereins und werden ausschließlich für vereinsnützende Anschaffungen und Veranstaltungen verwendet.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Jedes Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell oder als Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtuell. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Die Zugangsdaten für die virtuelle Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Tag vor der Versammlung per E-Mail zugesandt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung virtuell teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder textlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß dieser Satzung hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per schriftlicher Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Leitenden der Mitgliederversammlung vor Beginn vorgelegt wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine anderslautenden Regelungen getroffen wurden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte der Schriftführer nicht teilnehmen

können, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer für die konkrete Versammlung zu wählen.

- (12) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen bei Amtsantritt das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Organisation gemeinsamer Teilnahme an Liverollenspiel-Veranstaltungen anderer Veranstalter sowie von Organisation von eigenen Liverollenspiel-Veranstaltungen, Mitgliederverwaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung.
- (6) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen. Bevollmächtigte sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren und von der vertretungsberechtigten Anzahl der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen. Der Kassenbericht wird von einem Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer aus ihrer Mitte. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Kunst und Kultur oder Bildung und Erziehung, insbesondere für Liverollenspiel, zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus werden Daten der Mitglieder intern und extern nur nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung veröffentlicht und nimmt die Daten der Mitglieder aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Ende der Satzung